

Fahrer ist nicht „vermietbar“

Serie Rechtsirrtümer aus Transport und Logistik / Miete und Lohnfuhr von Lkw und Fahrern

Von Dr. Frank Wilting

Nicht jeder Vertrag zwischen Kaufleuten ist rechtlich haltbar, auch wenn keine böse Absicht dahinter steckt. So können Arbeitnehmer an ein anderes Unternehmen nur überlassen werden, wenn der Verleiher über eine Konzession verfügt. Weitere Beispiele: Fahrzeughalter haften für vermieteten Lkw mit Fahrer, bei verspäteter Lieferung gibt es keine Haftungsbegrenzung und Kranunternehmer haften für Schäden nur begrenzt.

Der Irrtum: Einem Gleisbau-Unternehmer habe ich zugesagt, ihm für eine Gleisbaustelle mein Mehrwegefahrzeug (SKL) anzuliefern und samt Fahrer für drei Tage zu überlassen. Der Gleisbauunternehmer wollte damit Material innerhalb der Baustelle transportieren. Dummerweise hat mir der Vorbenutzer den SKL nicht pünktlich zurückgegeben. Die Baustelle musste abgesagt werden. Anstatt der vereinbarten 2500 EUR erhalte ich nunmehr eine Schadensersatzrechnung über das Zehnfache. Da muss es doch Haftungsgrenzen geben?

Richtig ist: Nein, denn es handelt sich nicht um eine Verspätungshaftung aus einem Frachtvertrag (Paragraf 431 Absatz 3 Handelsgesetzbuch – HGB). Geschuldet war nicht der Transport des SKL zur Baustelle, sondern seine pünktliche Gebrauchsüberlassung mit Fahrer. Wenn diese Leistung nicht pünktlich erbracht wird, muss diese wegen

Zeitablaufs zwar nicht nachgeholt werden (Paragraf 275 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB). Jedoch ist bei verschuldeter Nichtleistung der entstandene Schaden vollständig zu ersetzen (Paragrafen 283, 280 BGB).

Im Einzelfall kommt es also darauf an, ob der Vermieter die Nichtgestellung nach Paragraf 276 BGB zu vertreten hat. Die Frage dabei: Konnte, er die Umstände, die zur Nichtleistung führten, vorhersehen und vermeiden? Das ist in diesem Fall vermutlich zu bejahen. Denn es wurde wohl nicht genügend Zeit zwischen den Einzelvermietungen eingeplant, um auf Störungen noch rechtzeitig reagieren zu können.

Frachtrechtliche Haftungsgrenzen helfen hier nicht, sondern nur entsprechende vertragliche Vereinbarungen.

Der Irrtum: Für einen mehrjährigen Transportauftrag, den ich als Eisenbahnverkehrsunternehmen auf der Schiene abwickle, benötige ich am Empfangsort ständig eine Rangierlokomotive. Sie soll Güterwagen im Werk des Empfängers zustellen und leere Wagen wieder abholen. Dazu miete ich mir eine Rangierlok. Weil ich vor Ort kein eigenes Personal habe, besorge ich mir vom Vermieter auch gleich einen Lokführer, den ich

auch für andere Aufgaben flexibel einsetzen kann. Das regeln wir unkompliziert im Lok-Mietvertrag. Reicht das aus?

Richtig ist: Nein, hier ist höchste Vorsicht angesagt. Denn während die Beschaffung der Lok auf Zeit und gegen Entgelt sicherlich Gegenstand eines Mietvertrages ist, trifft dies auf die Personalüberlassung nicht zu. Zwar wird in der Praxis oft unjuristisch gesagt, dass das Personal mit „angemietet“ wird. Auch ist der Begriff der „Leiharbeit“ geläufig. Und häufig wird in einem mit „Mietvertrag“ überschriebenen Vertrag die Überlassung von Fahrzeug nebst Personal gemeinsam geregelt. Gleichwohl handelt es sich hier um Arbeitnehmerüberlassung. Denn das fremde Personal soll für eine gewisse Zeit in die Betriebsabläufe des Mieters integriert werden und dessen Weisungen unterliegen.

Die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung ist nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erlaubnispflichtig. Der Überlasser benötigt also eine behördliche Konzession, die sich der „Mietler“ vorlegen lassen muss und deren Bestand er von Zeit zu Zeit auch kontrollieren sollte. Zudem sind nach dem AÜG Schriftform und gewisse Hinweis- und Auskunftspflichten zu beachten.

Der im vorliegenden Fall abgeschlossene einheitliche Vertrag ist ein sogenannter gemischter Miet- und Dienstverschaffungsvertrag. Der Überlasser haftet für Mängel des Fahrzeugs nach dem Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) und schuldet im Übrigen die sorgfältige Auswahl des überlassenen Arbeitnehmers. Die Personal-

SERIE „RECHTSIRRTÜMER“

Was sich in Transport und Logistik an Rechtsirrtümern entwickelt hat, soll diese Fortsetzung der Serie zeigen:

Beladen, Entladen, Umschlag	28. Juli
Haften und Vermeiden	11. August
Miete und Lohnfuhr	25. August
Schadenersatz	8. September

überlassung im Fahrzeug-Mietvertrag zu „verstecken“, ist nicht empfehlenswert. Denn ungewollte Arbeitnehmerüberlassungen und unzureichende Verträge können zu unangenehmen Konsequenzen führen: dem Verleiher drohen Bußgelder, dem Entleiher ar-

beits-, sozialrechtliche und finanzielle Eintrittspflichten.

Der Irrtum: Für Sendungen, die ich in nächster Zeit häufig an meine Abnehmer auszuliefern habe, überließ mir ein Spediteur einen Lkw mit Fahrer. Beide kann ich nach Belieben einsetzen. Wir haben im Vertrag die Geltung der Vertragsbedingungen für den



Recht ist wie eine Bananenschale, man kann leicht darauf ausrutschen.

Güterkraftverkehrs- und Logistikunternehmer (VBGL) vereinbart. Neulich kam es zu einem Güterschaden während des Transports. Auch hatte ich das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) im Haus, das bei mir Lenk- und Ruhezeiten des Fahrers überprüfen wollte. Der Spediteur meint, ihn treffe für die Zeit der Überlassung keinerlei Verantwortung für Güter, Fahrzeug und Lenkzeiten. Ist er da wirklich außen vor?

Richtig ist: Nein, der Spediteur ist hier nicht völlig aus der Verantwortung entlassen. Richtig ist lediglich, dass er nicht in die einzelnen Frachtverträge eintritt, also nicht zum Frachtführer für die vom Auftraggeber veranlassten Sendungen wird. Denn die hier getroffene Vereinbarung ist ein klassischer Lohnfuhrvertrag, so wie er in Paragraf 9 VBGL definiert ist: die Gestellung eines bemannten Fahrzeugs zur Verwendung nach Weisung des Auftraggebers.

Der Lohnfuhrvertrag setzt sich zusammen aus der Vermietung des Lkw und der Gestellung von Fahrpersonal.

Davon abzugrenzen ist die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG), bei der die Integration von Arbeitnehmern in den Betrieb des Entleihers im Vordergrund steht.

Beim Lohnfuhrvertrag bleiben hingegen Fahrzeug und Fahrpersonal in den Betrieb des Fuhrunternehmers eingegliedert. Im gewählten Beispiel bleibt daher der Spediteur für das vermietete Fahrzeug nach dem Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) voll verantwortlich. Das BAG wird sich also an den Kfz-Halter und Arbeitgeber des Fahrers halten. Auch für den Güterschaden, den der von ihm überlassene Fahrer verursacht, haftet der Spediteur. Allerdings nur beschränkt nach Frachtrecht (Paragrafen 9 VBGL und 425, 431 Handelsgesetzbuch – HGB) mit 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) pro kg.

Der Irrtum: Ich habe meine Produktionsräume umorganisiert. Dazu musste eine Fertigungsmaschine aus dem Erdgeschoss hofseitig durch eine Öffnung in die zweite Etage gehievt werden. Ein Kranunternehmer sollte das für mich erledigen. Die Maschine löste sich jedoch vom Haken und fiel zu Boden. Ich meine, der Kranunternehmer hat den Schaden verschuldet und muss meine Maschine voll ersetzen.

Richtig ist: Ja, er muss Ersatz leisten, aber nicht den vollen Wert. Auf ein Verschulden des Kranunternehmers kommt es

nicht einmal an. Denn der haftet auch ohne nachgewiesenes Verschulden nach den Vorschriften der frachtrechtlichen Obhutshaftung. Diese ist jedoch beschränkt auf 8,33 SZR je kg (Paragrafen 425, 431 HGB). So wie der Fall (nach Oberlandesgericht Karlsruhe) liegt, handelt es sich hier weder um einen Mietvertrag über den Kran noch um einen Werkvertrag, bei denen grundsätzlich eine Verschuldenshaftung in unbegrenzter Höhe gilt. Tatsächlich wurde ein Frachtvertrag abgeschlossen. Das Frachtrecht des HGB verlangt nämlich nicht, dass eine Mindestentfernung zurückzulegen ist, oder dass dies horizontal erfolgen muss. So unterliegt die Beförderung einer Maschine über zwei Stockwerke mittels Kran der begrenzten Haftung. DVZ 25.8.2011



Dr. Frank Wilting, Rechtsanwalt und Fachanwalt, Niedernhausen. Kontakt über hector@dvz.de